

Allgemeine Geschäftsbedingungen

1.) Geltung der Allgemeinen Geschäftsbedingungen und Abweichungen

- a) Die folgenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten für alle gegenwärtigen und künftigen Verträge zwischen dem Auftraggeber und STP-Tech.
- b) Abweichungen von diesen Bedingungen und insbesondere auch Bedingungen des Auftraggebers gelten nur, wenn sie von STP-Tech ausdrücklich und schriftlich anerkannt und bestätigt werden.
- c) Soweit die **Verträge mit Verbrauchern i.S. des KSchG** abgeschlossen werden, gehen die zwingenden Bestimmungen dieses Gesetzes den folgenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen vor. Dies betrifft insbesondere:
 - Punkte 1.b, 2.c und 3.b schließen nicht die Wirksamkeit von formlos abgegebenen Erklärungen von STP-Tech oder seiner Vertreter aus.
 - Auf die Rechtsfolge des unterlassenen Widerspruchs innerhalb der Frist nach den Punkten 3.d und 3.e wird STP-Tech in der Verständigung hinweisen.
 - Punkte 4.a und 4.b gelten nicht.
 - Punkt 5.b gilt nicht für Fixgeschäfte.
 - Punkt 5.d findet mit der Maßgabe Anwendung, dass nur die Regelung von § 1168 ABGB gilt.
 - Das Aufrechnungsverbot in Punkt 6.c gilt nicht im Fall der Zahlungsunfähigkeit von STP-Tech und für Gegenforderungen, die gerichtlich festgestellt, von STP-Tech anerkannt oder im rechtlichen Zusammenhang mit der Forderung von STP-Tech stehen.
 - Die beiden letzten Sätze von Punkt 9.d gelten nicht.
 - Punkt 10.b gilt nur, wenn der Auftraggeber an diesem Ort seinen Wohnsitz, gewöhnlichen Aufenthalt oder Ort der Beschäftigung hat. Andere dem Auftraggeber zustehende Gerichtstände werden dadurch nicht ausgeschlossen.
- d) Sollten einzelne Bestimmungen des Vertrages unwirksam sein oder unwirksam werden, so wird hierdurch der übrige Inhalt des Vertrags nicht berührt. Die Vertragspartner werden partnerschaftlich zusammenwirken, um eine Regelung zu finden, die den unwirksamen Bestimmungen möglichst nahe kommt.

2.) Angebote, Nebenabreden

- a) Die Angebote von STP-Tech sind, sofern nichts anderes angegeben ist, freibleibend und zwar hinsichtlich aller angegebenen Daten einschließlich des Honorars.
- b) Enthält eine Auftragsbestätigung von STP-Tech Änderungen gegenüber dem Auftrag, so gelten diese als vom Auftraggeber genehmigt, sofern dieser nicht unverzüglich schriftlich widerspricht.
- c) Vereinbarungen bedürfen grundsätzlich der Schriftform.

3.) Auftragerteilung, Leistung und Prüfung

- a) Art und Umfang der vereinbarten Leistung ergeben sich aus Vertrag, Vollmacht und diesen Allgemeinen Geschäftsbedingungen.
- b) Änderungen und Ergänzungen des Auftrags bedürfen der schriftlichen Bestätigung durch STP-Tech um Gegenstand des vorliegenden Vertragsverhältnisses zu werden.
- c) STP-Tech verpflichtet sich zur ordnungsgemäßen Durchführung des ihm erteilten Auftrags nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik und den Grundsätzen der Wirtschaftlichkeit. Sollte

Allgemeine Geschäftsbedingungen

sich im Zuge der Arbeiten herausstellen, dass die Ausführung des Auftrages gemäß Angebot technisch oder juristisch unmöglich ist, informiert STP-Tech den Auftraggeber davon unverzüglich. STP-Tech kann die Fortführung des Auftrages ablehnen, wenn die Verantwortung für die unvorhergesehene Änderung nicht bei STP-Tech liegt und die Leistungsbeschreibung nicht so geändert werden kann, dass die Ausführung möglich wird.

- d) STP-Tech kann zur Vertragserfüllung andere entsprechend Befugte heranziehen und diesen im Namen und für Rechnung des Auftraggebers Aufträge erteilen. STP-Tech ist jedoch verpflichtet, den Auftraggeber von dieser Absicht schriftlich zu verständigen und dem Auftraggeber die Möglichkeit einzuräumen, dieser Auftragerteilung an einen Dritten binnen 10 Tagen zu widersprechen.
- e) STP-Tech kann auch zur Vertragserfüllung andere entsprechend Befugte als Subplaner heranziehen und diesen im Namen und für Rechnung von STP-Tech Aufträge erteilen. STP-Tech ist jedoch verpflichtet den Auftraggeber schriftlich zu verständigen, wenn wir beabsichtigen, Aufträge durch einen Subplaner durchführen zu lassen, und dem Auftraggeber die Möglichkeit einzuräumen, dieser Auftragerteilung an den Subplaner binnen einer Woche zu widersprechen; in diesem Fall hat STP-Tech den Auftrag selbst durchzuführen.
- f) STP-Tech setzt Wissen und Erfahrung sowie Technologien auf dem neuesten Stand der Technik ein. Da STP-Tech selbst keinen Einfluss auf die rasche Weiterentwicklung von Technologien durch die jeweiligen Hersteller hat, ist keine verbindliche Aussage über eine langfristige Verwendbarkeit einer Lösung in der Umgebung des Auftraggebers möglich. Dies gilt insbesondere für Hardware- sowie Softwarekomponenten.

4.) Haftung, Gewährleistung und Schadenersatz sowie Mängelbehebung

- a) STP-Tech hat seine Leistungen mit der von ihm als Fachmann zu erwartenden Sorgfalt (§1299 ABGB) zu erbringen.
- b) STP-Tech haftet für Schäden, sofern uns Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit nachgewiesen werden, im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften. Die Haftung für leichte Fahrlässigkeit ist ausgeschlossen.
- c) Der Ersatz von Folgeschäden und Vermögensschäden, nicht erzielten Ersparnissen, Zinsenverlusten und von Schäden aus Ansprüchen Dritter gegen STP-Tech ist in jedem Fall, soweit gesetzlich zulässig, ausgeschlossen.
- d) STP-Tech übernimmt keine Gewähr für Fehler, Störungen oder Schäden, die auf unsachgemäße Bedienung von Hard- oder Software durch den Auftraggeber oder Dritte, auf durch diese geänderte Systemkomponenten, Schnittstellen und Parameter, sowie auf anormale Betriebsbedingungen zurückzuführen sind.
- e) Gewährleistungsansprüche können nur nach Mängelrügen erhoben werden, die ausschließlich durch eingeschriebenen Brief binnen 14 Tage ab Übergabe der Leistung oder Teilleistung zu erfolgen hat. Werden innerhalb von 14 Tage keine Mängel oder Abweichungen zur Leistungsbeschreibung schriftlich an STP-Tech gemeldet, gilt die Dienstleistung als abgenommen.
- f) Der Auftraggeber ist verpflichtet STP-Tech alle zur Untersuchung und Mängelbehebung erforderlichen Maßnahmen zu ermöglichen.
- g) Ansprüche auf Wandlung und Preisminderung sind ausgeschlossen. Ansprüche auf Verbesserung bzw. Nachtrag des Fehlenden sind von STP-Tech innerhalb angemessener Frist, die im allgemeinen

Allgemeine Geschäftsbedingungen

ein Drittel der für die Durchführung der Leistung vereinbarten Frist betragen soll, zu erfüllen. Ein Anspruch auf Verspätungsschaden kann innerhalb dieser Frist nicht geltend gemacht werden.

5.) Rücktritt vom Vertrag

- a) Ein Rücktritt vom Vertrag ist nur aus wichtigem Grund zulässig.
- b) Bei Verzug von STP-Tech mit einer Leistung ist ein Rücktritt des Auftraggebers erst nach Setzen einer angemessenen Nachfrist möglich; die Nachfrist ist mit eingeschriebenem Brief zu setzen.
- c) Bei Verzug des Auftraggebers bei einer Teilleistung oder einer vereinbarten Mitwirkungstätigkeit, der die Durchführung des Auftrages durch STP-Tech unmöglich macht oder erheblich behindert, ist STP-Tech zum Vertragsrücktritt berechtigt.
- d) Ist STP-Tech zum Vertragsrücktritt berechtigt, so behält dieses den Anspruch auf das gesamte vereinbarte Honorar, ebenso bei unberechtigtem Rücktritt des Auftraggebers. Weiters findet §1168 ABGB Anwendung; bei berechtigtem Rücktritt des Auftraggebers sind von diesem die von STP-Tech erbrachten Leistungen zu honorieren.

6.) Honorar, Leistungsumfang, Zahlungsbedingungen

- a) Bei Verträgen mit mehr als 25 Leistungseinheiten bzw. einem vereinbarten Leistungsentgelt/ Honorar über 2.000,- € sowie Projekten mit definierten Teilabschnitten (Milestones) gilt eine Anzahlung i.H.v. 30% bzw. abschnittsbezogene Teilabrechnungen als vereinbart.
- b) Sofern nicht explizit angegeben, ist in den angegebenen Honorarbeträgen die Umsatzsteuer (Mehrwertsteuer) nicht enthalten, diese ist gesondert vom Auftraggeber zu bezahlen.
- b) Sämtliche **Honorare** sind mangels abweichender Angaben **in EURO erstellt und spätestens 14 Tage ab Rechnungserhalt ohne Abzug zahlbar**.
- c) Die Einhaltung der vereinbarten Zahlungstermine bildet eine wesentliche Bedingung für die Durchführung der Lieferung durch STP-Tech. Die Nichteinhaltung der vereinbarten (Teil-)Zahlungen berechtigen STP-Tech, die laufenden Arbeiten einzustellen und vom Vertrag zurückzutreten. Bei Zahlungsverzug werden Verzugszinsen im banküblichen Ausmaß verrechnet.
- d) Der Auftraggeber ist nicht berechtigt, Zahlungen wegen unvollständiger Gesamtlieferung, Garantie oder Gewährleistungsansprüchen oder Bemängelung zurückzuhalten.
- e) Die Kompensation mit allfälligen Gegenforderungen, aus welchem Grunde auch immer, ist unzulässig.
- f) Sofern nichts anderes vereinbart ist, sind die vom Fachverband Ingenieurbüros herausgegebenen Unverbindlichen Kalkulationsempfehlungen Vertragsinhalt.

7.) Erfüllungsort

Erfüllungsort für alle Büroleistungen ist der Sitz von STP-Tech. Abweichende Erfüllungsorte (insb. bei Vor-Ort Tätigkeiten oder Lieferung vereinbarter Komponenten) sind schriftlich zu vereinbaren.

8.) Geheimhaltung

- a) STP-Tech ist zur Geheimhaltung aller vom Auftraggeber erteilten Informationen verpflichtet.
- b) STP-Tech ist auch zur Geheimhaltung seiner Planungstätigkeit verpflichtet, wenn und solange der Auftraggeber an dieser Geheimhaltung ein berechtigtes Interesse hat. Nach Durchführung des

Allgemeine Geschäftsbedingungen

Auftrages ist STP-Tech berechtigt, das vertragsgegenständliche Werk gänzlich oder teilweise zu Werbezwecken zu veröffentlichen, soferne vertraglich nichts anderes vereinbart ist.

9.) Schutz der Unterlagen und Pläne – Urheberrecht

- a) STP-Tech behält sich alle Rechte und Nutzungen an den von uns erstellten Unterlagen (insbesondere Pläne, Prospekte, technische Unterlagen) vor.
- b) Jede Nutzung (insbesondere Bearbeitung, Ausführung, Vervielfältigung, Verbreitung, öffentliche Vorführung, Zurverfügungstellung) der Unterlagen oder Teilen davon ist nur mit ausdrücklicher Zustimmung von STP-Tech zulässig. Sämtliche Unterlagen dürfen daher nur für die bei Auftragserteilung oder durch eine nachfolgende Vereinbarung ausdrücklich festgelegten Zwecke verwendet werden.
- c) STP-Tech ist berechtigt, der Auftraggeber verpflichtet, bei Veröffentlichungen und Bekanntmachungen über das Projekt den Namen (Firma, Geschäftsbezeichnung) von STP-Tech anzugeben.
- d) Im Falle des Zuwiderhandelns gegen diese Bestimmungen zum Schutz der Unterlagen hat STP-Tech Anspruch auf eine Pönale in Höhe des doppelten angemessenen Entgelts der unautorisierten Nutzung, wobei die Geltendmachung eines darüber hinausgehenden Schadenersatzanspruches vorbehalten bleibt. Diese Pönale unterliegt nicht dem richterlichen Mäßigungsrecht. Die Beweislast, dass der Auftraggeber nicht die Unterlagen von STP-Tech genutzt hat, obliegt dem Auftraggeber.

10.) Rechtswahl, Gerichtsstand

- a) Für Verträge zwischen Auftraggeber und STP-Tech kommt ausschließlich österreichisches Recht zur Anwendung.
- b) Für alle Streitigkeiten aus diesem Vertrag wird die Zuständigkeit des sachlich zuständigen Gerichts am Sitz von STP-Tech vereinbart.

Ehrwald, den 7. Jänner 2014